

1. Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit wurde beteiligt durch Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 2 am 15.01.10. Außerdem wurde die Öffentlichkeit beteiligt durch Auslegung des Planentwurfs vom 27.07. bis 27.08.12.

Es gingen keine Stellungnahmen ein.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt durch Zusendung des Entwurfs am 23.07.12 und mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 23.08.12.

2.1. Beteiligte Behörden und Träger ohne Stellungnahme

Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft
E.ON Avacon AG, Bereich Hochspannungsanlagen
Trinkwasserversorgung Magdeburg
Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt
BVVG Bodenverwertungs- und Verwaltungs GmbH
Obere Immissionsschutzbehörde

2.2. Beteiligte Behörden und Träger mit Stellungnahmen ohne Anregungen und Hinweise

Lfd. Nr.	Datum	Behörde, Träger
1	21.08.12	Landesverwaltungsamt, Referat Raumordnung und regionale Entwicklung
2	21.08.12	Landesverwaltungsamt, obere Luftfahrtbehörde, Behörde für den Schwerlastverkehr
3	21.08.12	Landesverwaltungsamt, obere Abfall- und Bodenschutzbehörde
4	21.08.12	Landesverwaltungsamt, obere Behörde für die Wasserwirtschaft
5	21.08.12	Landesverwaltungsamt, obere Behörde für Abwasser

6	21.08.12	Landesverwaltungsamt, obere Naturschutzbehörde
7	23.08.12	Regionale Planungsgemeinschaft
8	26.07.12	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
9	27.07.12	50Hertz Transmission GmbH, TG Netzbetrieb
10	15.08.12	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH
11	22.08.12	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
12	15.08.12	Industrie- und Handelskammer
13	14.08.12	Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH
14	14.08.12	Untere Naturschutzbehörde
15	14.08.12	Untere Immissionsschutzbehörde
16	02.08.12	Untere Bauaufsichtsbehörde

2.3. Beteiligte Behörden mit Stellungnahmen mit Anregungen oder Hinweisen

Lfd. Nr.	Datum	Behörde, Träger	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	07.08.12	Deutsche Telekom Technik GmbH	Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien. Bei der Planung/Ausführung der Maßnahme ist darauf zu achten, dass Beschädigungen ausgeschlossen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan initiiert keine Baumaßnahmen. Es erfolgen keine Eingriffe in den Bestand an Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom.	Kein Beschluss erforderlich
2	23.07.12	Städtische Werke Magdeburg GmbH	Es werden Hinweise zur Versorgungssituation der einzelnen Medien gegeben. Es besteht seitens der SWM keine Investitionsabsicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bebauungsplanaufstellung bedingt keine Ansprüche an veränderte Erschließungsbedingungen.	Kein Beschluss erforderlich.

3	15.08.12	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	Für die verwendete Liegenschaftskarte ist der Quellenvermerk anzubringen.	Der Quellenvermerk wurde im Satzungsplan aufgenommen.	Kein Beschluss erforderlich.
4	08.08.12	Handwerkskammer Magdeburg	Es wird darauf verwiesen, dass bei einer Bebauung die Belange und der Bestandsschutz der evtl. ansässigen Handwerksbetriebe zu beachten ist.	Der Bebauungsplan initiiert keine Bebauung. Im Plangebiet sind keine Handwerksbetriebe ansässig.	Kein Beschluss erforderlich.
5	06.08.12	Polizeidirektion Sachsen-Anhalt	Da der Bereich als Kampfmittelverdachtsfläche (Bombenabwurfgebiet) eingestuft ist, muss bei der Durchführung von Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen mit dem Auffinden von Bombenblindgängern gerechnet werden. Vor Beginn von Bauarbeiten muss die Fläche auf das Vorhandensein von Bombenblindgängern überprüft werden.	Im Planteil B ist bereits ein Hinweis hinsichtlich des Bombenabwurfgebietes enthalten.	Kein Beschluss erforderlich.
6	14.08.12	Untere Bodenschutzbehörde	Die Begründung des Bebauungsplanes ist in einem gesonderten Punkt „Boden“ wie folgt zu ergänzen: Nach § 30 BauGB i.V.m. § 61 Abs. 2 BauO LSA bedarf es für Anlagen gemäß § 61 Abs. 1 BauO LSA im Geltungsbereich eines bestätigten Bebauungsplanes keiner Baugenehmigung, soweit die Baumaßnahmen in Übereinstimmung mit dem geltenden Baurecht erfolgt. Im B-Plan-Gebiet ist damit die Errichtung von bestimmten Anlagen genehmigungsfrei. Soweit bei Bauarbeiten Auffälligkeiten im	Die Begründung wurde nicht um einen Punkt „Boden“ ergänzt. Es handelt sich um die Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes. Nur im Geltungsbereich qualifizierter Bebauungspläne gilt die Genehmigungsfreistellung für bestimmte bauliche Anlagen, der einfache B-Plan schafft keine diesbezügliche Rechtsgrundlage.	Kein Beschluss erforderlich.

		(noch untere Bodenschutzbehörde)	Untergrund angetroffen werden, sichert der Hinweis die Mitwirkung des Bauherrn im B-Plan-Gebiet entsprechend § 3 Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (BodSchAG) vom 2. April 2002 in der derzeit geltenden Fassung zur Unterrichtung der unteren Bodenschutzbehörde, welche die Information zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben benötigt.		
7	14.08.12	Untere Wasserbehörde	Die textlichen Festsetzungen sind zu ergänzen: Die Herstellung und wesentliche Änderung von baulichen Anlagen (insbesondere Gebäude, Brücken, Stege oder Leitungsanlagen) an, in über und unter den Gewässern, bedarf nach § 36 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 49 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt der Genehmigung durch die untere Wasserbehörde.	Die textlichen Festsetzungen wurden nicht ergänzt. Es handelt sich nur um einen einfachen B-Plan, welcher lediglich Festsetzungen zur Art der Nutzung trifft. Das Wassergesetz gilt unabhängig von der Aufstellung des Bebauungsplanes wie andere Fachgesetze auch.	Kein Beschluss erforderlich.
8	30.07.12	Untere Denkmalschutzbehörde	Für Erdarbeiten besteht grundsätzlich bei unerwartet freigelegten archäologischen Funden oder Befunden eine gesetzliche Meldefrist bei der unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie.	Es handelt sich nur um einen einfachen B-Plan, welcher lediglich Festsetzungen zur Art der Nutzung trifft. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt gilt unabhängig von der Planaufstellung.	Kein Beschluss erforderlich.

9	28.08.12	Untere Straßenverkehrsbehörde	Mit dem im B-Plan-Gebiet liegenden, als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesenen Teilabschnitt des Rundweges Neustädter See entstehen für das Tiefbauamt zusätzliche Baulastfläche. Diese sind zu widmen und verursachen Folgekosten von 2.100 €/a.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Folgekosten entstehen nicht durch die Bebauungsplanaufstellung, da der Weg bereits vor Planaufstellung realisiert war. Die Begründung wurde um die Folgekosten ergänzt.	Kein Beschluss erforderlich.
---	----------	-------------------------------	---	---	------------------------------